

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 16/11 S

L 7 AL 39/11 NZB (Hessisches LSG)
S 19 AL 134/05 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juni 2011 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u** und **O t h m e r**
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 28. April 2011 - L 7 AL 39/11 NZB - Prozesskostenhilfe
zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Erstattung von Bewerbungskosten. Das Sozialgericht Frankfurt am Main hat die Klage durch Urteil vom 9.11.2010 abgewiesen. Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung mit Beschluss vom 28.4.2011 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar sei. Mit einem am 19.5.2011 per Telefax beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom selben Tag hat die Klägerin für "ein beabsichtigtes Rechtsmittel" unter Beifügung eines Entwurfs einer "Rechtsbeschwerde" Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 2 Der von der Klägerin gestellte Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An einer erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, nach § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.

